

Die rechtliche Betreuung - ein Beitrag zur Erhaltung und Wiederherstellung der sozialen Gesundheit*** Betroffener

(Vortrag beim Kreissenorenrat Konstanz am 09.05.2018)

Mit der gesetzlichen Betreuung macht der Staat ein Hilfsangebot: „Kann ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen Betreuer...“ (§ 1896 BGB). Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers sind die Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Person und das Vorliegen einer psychischen Krankheit, geistigen und seelische Behinderung, die für den Hilfebedarf ursächlich sind.

Herr des Verfahrens zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung ist das Betreuungsgericht, das sich den medizinischen Sachverhalt durch einen Sachverständigen erläutern lässt.

Im Folgenden werden

Anlässe* zur Einrichtung einer rechtlichen Betreuung dargestellt

- *Demenz*: Beginn mit Vergesslichkeit, Haushalt wird vernachlässigt, Briefe bleiben ungeöffnet. Verkennung von Situation und Personen, Aufgriff als orientierungslose Person auf der Straße, muss nach Hause gebracht werden. Angehörige werden informiert und beraten über das weitere Vorgehen. Infrage kommen Haushaltshilfe, Pflege rund um die Uhr oder Heimunterbringung? Anrufen des Betreuungsgerichts wegen Verlust der Kompetenz des Betroffenen, den Alltag zu bewältigen und für Sicherheit zu sorgen.
- *Verweigerung notwendiger Behandlungsmaßnahmen*: Herr H. leidet unter Durchblutungsstörungen an den Beinen. Die Zehen sind bereits nekrotisch schwarz, abgestorben. Es besteht die ernste Gefahr einer Blutvergiftung. Patient verweigert Operation. Der Operateur bittet das Gericht um eine Entscheidung, ob er die Operation auch ohne Zustimmung des Betroffenen durchführen darf.
- *Schwerste körperliche Behinderung*: Der Betroffene ist am ganzen Körper gelähmt. Er kann nur noch die Augen bewegen. Die Kommunikation erfolgt über einen Computer, den er mit den Augen bedienen kann. Er ist allseits orientiert. Er könnte als körperlich Behinderter eine Betreuung ablehnen, da er einen freien Willen bilden kann. Er stimmt aber der Einrichtung einer Betreuung zu.
- *Sprachverlust nach Schlaganfall*: Der Betroffene kann nicht mehr sprechen, versteht jedoch und kann sich auf anderem Weg verständlich machen. Es handelt sich hier um eine körperliche Erkrankung, der Betroffene könnte eine gesetzliche Betreuung ablehnen. Er hat die Wahl: Vorsorgevollmacht oder gesetzliche Betreuung.
- *Sprachverlust nach Schlaganfall mit sensorischer Aphasie*: d. h. der Betroffene versteht seine Umwelt nicht. Er kann nicht kommunizieren. Eine rechtliche Betreuung ist angezeigt, da er nicht mehr über einen freien Willen verfügt.
- *Weglauftendenz*: Die alte Frau befindet sich im Heim. Sie ist mobil, aber ohne Orientierung. Wiederholt musste sie von Heimmitarbeitern und der Polizei in das Heim zurückgebracht werden, da sie sich außerhalb des Heimes in erheblichem Umfang gefährdet. Das Betreuungsgericht hat zu prüfen, ob sie in einer geschlossenen Abteilung des Heimes untergebracht werden muss.
- *Bettgitter*: Es ist zu prüfen, ob Bettseitenteile auch gegen den Willen des Heimbewohners angebracht werden dürfen. Der Bewohner war mehrmals aus dem Bett gestürzt und hat sich dabei auch einen Oberschenkelbruch zugezogen. Der Bewohner erkennt aufgrund einer Demenz die Sturzgefahr nicht und kann deshalb

- selbst nicht für seine Sicherheit sorgen.
- *Unterbringung*: Herr S. ist alkoholkrank. Infolge des Suchtleidens hat er eine Hirnschädigung. Seit Wochen trinkt er unaufhörlich, ist aggressiv und bringt sich in gefährliche Situationen. Er ist uneinsichtig. Das Gericht prüft, ob der Betroffene in einer psychiatrischen Klinik zwangsuntergebracht werden muss.
 - *Behandlung auf der Intensivstation*: Lebenswichtige Behandlungsmaßnahmen sind nötig, denen der bewusstlose Patient nicht zustimmen kann. Vor weiteren lebensgefährlichen operativen Eingriffen muss eine Zustimmung des Betreuungsgerichts eingeholt werden.
 - *Aufhebung der rechtlichen Betreuung*: Herr B. lag einige Monate im Koma. Der Gesundheitszustand des Betroffenen hat sich deutlich gebessert. Er beantragt die Aufhebung der Betreuung, da er seine Angelegenheiten wieder selbst erledigen könne.
 - *Rechtliche Betreuung als Vorsorge*: Herr M. muss sich einer schwierigen Hirnoperation unterziehen. Der Behandlungserfolg ist unsicher. Es ist davon auszugehen, dass der Betroffene mit erheblichen körperlichen und geistigen Defiziten seine Angelegenheiten zumindest auf unbestimmte Zeit nicht erledigen kann. Er ist deshalb vorab mit der Bestellung eines Betreuers einverstanden (eine Vertrauensperson, der er eine Vollmacht geben könnte, steht nicht zur Verfügung).
 - *Schuldenregulierung*: Herr M. hat viele Schulden, weil er krankheitsbedingt (Manie) riskante Geschäfte getätigt hat. Es ist zu prüfen, ob das Gericht einen Betreuer einsetzen muss, der mit den Gläubigern verhandelt.
 - *Schuldenregulierung*: Herr M. Ist ohne jeglichen Antrieb, kümmert sich um seinen Betrieb nicht mehr. Ursache. Manifeste Depression.
 - *Überprüfung einer Vorsorgevollmacht*: Das Gericht prüft, ob der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Erstellung der Vollmacht geschäftsfähig war und ob diese durch eine rechtliche Betreuung ersetzt werden muss. Die Dauer und Schwere der Erkrankung des Betroffenen gibt hierzu Anlass.
 - *Heiratsschwindel*: Der allein lebende alte Bauer verfügt nach dem Verkauf seines Hofes über viel Vermögen. Davon hat eine junge Frau erfahren und entlockt ihm durch Heiratsversprechen laufend Geld. Der Betroffene kennt die Frau nur flüchtig. Sie ist dem Gericht bereits als Betrügerin bekannt. Auf Antrag der Tochter des Betroffenen befasst sich das Gericht mit der Frage, ob dieser mit klarem Verstand handelt.
 - *Streit wegen Vorsorgevollmacht*: Es gibt Streit in der Familie darüber, ob ein Familienmitglied als Vollmachtnehmer die Vollmacht zu seinem finanziellen Vorteil nutzt. Es ist zu prüfen, ob durch eine rechtliche Betreuung die strittigen Angelegenheiten besser zu regeln sind.
 - *Umgang mit Vermögen*: Der Betroffene lässt sich seine Lebensversicherung auszahlen. Die Ehefrau erhebt Anspruch auf das Geld. Es soll zum Bau eines Hauses in ihrer asiatischen Heimat verwendet werden. Der Betroffene stimmt zu. Der Betreuer hat Bedenken. Er steht unter Betreuung wegen einer schweren Hirnschädigung, die mit Kritikstörung einhergeht. Es ist zu klären, ob er in Vermögensangelegenheiten selbst entscheiden kann oder ob die bestehende Betreuung mit einem Einwilligungsvorbehalt für Vermögensangelegenheiten verbunden werden muss.
 - *Patientenverfügung*: Die Betroffene, eine seit vielen Jahren an schwerer Magersucht leidende Frau, wird aus dem Krankenhaus in das Pflegeheim verlegt, weil sie weitere medizinische Behandlungen ablehnt. Die Betroffene befindet sich in einem stark reduzierten Kräfte- und Ernährungszustand. Sie ist bei klarem Verstand und kann die Folgen einer Nichtbehandlung erkennen. Sie nimmt auch den drohenden Tod in Kauf. Sie legt eine aktuelle Patientenverfügung vor, wonach sie

- eine weitere Behandlung ablehnt.
- *Messie*: Die Frau verwairst in der Wohnung. Die Wohnung ist unhygienisch und voll von Gegenständen, von denen sie sich nicht trennen kann. Der Herd ist voll gestellt und nicht nutzbar. Sie kocht mit offenem Feuer. Mitbewohner beschwerten sich über die potentielle Brandgefahr und üble Gerüche aus der Wohnung. Die Betroffene kommt der Aufforderung des Vermieters, die Wohnung in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen, nicht nach. Das angerufene Betreuungsgericht prüft, ob eine Betreuung im Bereich „Wohnungsangelegenheiten“ auch gegen den Willen der Betroffenen einzurichten ist.
- *Geistige Behinderung*: Der Betroffene wird 18. Er hat von Geburt an eine geistige Behinderung. Er kann seine Angelegenheiten nicht selbst regeln, trotz Schulbesuch in einer Förderschule hat er lesen, schreiben und rechnen nicht gelernt. Es sind die intellektuellen Fähigkeiten dem Gericht darzulegen.
- *Obdachlosigkeit*: Der junge Mann ist auf der Straße gelandet, er wird vorübergehend im „Jakobushof“ versorgt. Er stellt zusammen mit dem Sozialarbeiter der Einrichtung für obdachlose Menschen einen Antrag auf Einrichtung einer Betreuung. Der Betreuer soll seine Angelegenheiten regeln: Strafsachen, Schuldenregulierung, Verhandeln mit dem Jobcenter etc. mit dem Ziel der gesellschaftlichen Eingliederung.
- *Größenideen*: Ein Architekt ist hyperaktiv. Er trägt ungebeten Bürgermeistern seine Ideen zu Stadtplanungen vor, streitet vor Gericht, gibt Unsummen für unsinnige Geschäfte aus, verschuldet sich. Es liegt eine manische Erkrankung vor. Der Schaden, den er sich und seinen Angehörigen zufügt, kann offensichtlich nur durch die Einrichtung einer Betreuung in Vermögensangelegenheiten mit der Erweiterung um einen Einwilligungsvorbehalt in Grenzen gehalten werden.
- *Testament 1*: Eine begüterte Bewohnerin eines Altenpflegeheims wird von ihrem Bevollmächtigten bedrängt, testamentarisch ihr gesamtes Vermögen ihm zu überschreiben. Den von ihm hierzu vorgefertigten Wortlaut möge sie im Testament verwenden, d. h. abschreiben.
- *Testament 2*: Zwei Geschwister streiten um das Erbe. Der beim Nachlass zu kurz Gekommene zweifelt die Testierfähigkeit der Erblasserin an. Das Nachlassgericht prüft.
- *Bankbesuche*: Die Bank meldet dem Gericht das auffällige Verhalten der alten Dame. Sie kommt häufig, um größere Geldbeträge abzuheben. Wofür? Enkeltrick? Wird sie erpresst? Sie macht einen verwirrten Eindruck.
- *Dachhaie*: In Abwesenheit des Sohnes geht Frau M. Geschäfte mit reisenden Handwerkern ein: Das Dach wird neu gedeckt, der Balkon saniert, der Gartenzaun neu gemacht. Alles unnötig, so der Sohn. Am Ende stehen Schulden.
- *Spielsucht*: Der Betroffene ruiniert sich und seine Familie. Schulden.
- *Gewinnversprechen*: Die alte Dame nimmt in der Hoffnung auf Gewinn bei allen in den Medien beworbenen kostenpflichtigen Preisausschreibungen teil.
- *Heilversprechen*: Es fallen kostenträchtige, von der Krankenkasse nicht anerkannte, Therapien an. Angehörige sind alarmiert.
- *Zwangsräumung*: Der psychisch auffällige Frührentner wehrt sich gegen die vom Gerichtsvollzieher anberaumte Wohnungsräumung.
- *Gastarbeiter*: Der Betroffene arbeitete viele Jahre bei der „Alu“. Jetzt alleinstehender Rentner. Bisher konnte er sich am Arbeitsplatz gut verständigen, jetzt aber reichen seine Deutschkenntnisse nicht, um sich allein zurechtzufinden. Gesundheitliche Beeinträchtigungen, Wohnungsprobleme, Schulden, Behördengänge sollen einer Lösung zugeführt werden.

Nach Angaben des Landratsamtes (Betreuungsbehörde) werden im Landkreis Konstanz 3530 Personen gesetzlich betreut, darunter 650 neue Fälle in 2017. Der Staat bietet Betroffenen Hilfe bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten durch Einsetzen eines Betreuers.

Aufgaben des medizinischen Sachverständigen

Der Sachverständige hat dem Gericht darzulegen, welches Krankheitsbild vorliegt, welche Auswirkungen dieses auf die Fähigkeit des Betroffenen hat, seine Angelegenheiten selbst zu regeln. Gibt es eine Verständigung mit dem Betroffenen? Der Sachverständige hat darzulegen, ob und in welchem Umfang die Bildung des Willens durch die Erkrankung des Betroffenen beeinträchtigt ist. Er schlägt dem Gericht je nach Einschätzung des Sachverhaltes zur Regelung der Angelegenheiten vor: „Vollmacht genügt, Vollmacht möglich aber Betreuung eher zu empfehlen, rechtliche Betreuung nötig.“

Der Wille des Betroffenen ist maßgebend

§ 1896 (1a) lautet: Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden. Zentrales Kriterium ist die Fähigkeit des Betroffenen zur Willensbildung: Ist die Einrichtung der Betreuung auch gegen den Willen des Betroffenen möglich bzw. notwendig, weil dieser krankheitsbedingt nicht in der Lage ist, seinen Willen frei zu bestimmen?

Das Gericht gibt dazu den Hinweis: „Freie Willensbestimmung meint in diesem Zusammenhang die Fähigkeit, seinen Willen in dem jeweiligen Bereich unbeeinflusst von der Krankheit bzw. Behinderung zu bilden und nach den zutreffend gewonnen Einsichten handeln zu können.“

Im gültigen Betreuungsrecht wird der Wille des Betroffenen respektiert. Wird die im Rahmen der rechtlichen Betreuung angebotene Hilfe zurückgewiesen, ist dies zu akzeptieren („Freiheit zu Krankheit und zu Fehlern“).

Die Bildung des Willens - eine Leistung

Einen Willen zu fassen und ihn umzusetzen, erfordert eine Leistung. Die Handlung soll sich an der Lebenswirklichkeit jedes Alters orientieren. Die Bildung des „vernünftigen“ Willens setzt die Fähigkeit des Erkennens und Urteilens, die Fähigkeit, sich bewusst für oder gegen etwas zu entscheiden, voraus. Der Verstand ist gefordert. Um Probleme zu lösen, bedarf es ausreichender kognitiver Fähigkeiten. Planendes und sinnvolles Handeln ist gefragt.

Medizinische Kriterien

Die freie Willensbildung ist nicht mehr vorhanden, wenn diese von einer psychischen Erkrankung oder einem geistigen Abbau beherrscht wird. Das Betreuungsgericht bedient sich zur Klärung des Sachverhaltes eines medizinischen Sachverständigen. Dessen Aufgabe besteht darin, den Gesundheitszustand des Betroffenen zu beschreiben und Fakten zu dessen Fähigkeit/Unfähigkeit zur Willensbildung aufzuzeigen. Er muss die Einsichtsfähigkeit sowie die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit des betroffenen kranken oder behinderten Menschen überprüfen. Das Feststellen der Diagnosen „Demenz, Schlaganfall etc.“ genügt als Begründung für die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung nicht. Es kommt auf den Schweregrad und die soziale Auswirkung der Erkrankung und Behinderung an. Die wesentliche Beeinträchtigung der Willensbildung infolge der Erkrankung muss belegt werden.

Schlussbemerkung: Die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung ist in den meisten Fällen durch eine *Vorsorgevollmacht* vermeidbar. Bereits zu gesunden Zeiten sollte Vorsorge getroffen werden für den Fall, dass man nicht mehr selbst handeln und entscheiden kann.

Krankheitsbedingt kann jeder in die Lage kommen, wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln zu können. Mit der Erteilung einer Vollmacht an eine Vertrauensperson kann sichergestellt werden, dass der eigene Wille beachtet wird.

Es handelt sich um Fälle*, bei denen der Referent** als medizinischer Gutachter im Betreuungsverfahren beauftragt war. Die Fälle sind abgeändert, damit Rückschlüsse auf bestimmte Personen nicht möglich sind.

**Dr. med. Michael Hess, Amtsarzt a. D., Facharzt für Psychiatrie
Zur Friedrichshöhe 24 g, 78464 Konstanz

***„Gesundheit“ wird von der WHO definiert: „Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und *sozialen* Wohlergehens...“
Voraussetzungen für die soziale Gesundheit sind u. a. gute Bildung, ausreichendes Einkommen, sprachliche Kenntnisse, soziales Netzwerk, gesunde Umwelt, gesunder Lebensstil und Zugang zur gesundheitlichen Versorgung.